

11. OKTOBER 1997 - Königlicher Erlass über die Trainings- und Ausbildungszentren für die Gemeindepolizei

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 5. Juni 1998)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

11. OKTOBER 1997 - Königlicher Erlass über die Trainings- und Ausbildungszentren für die Gemeindepolizei

Artikel 1 - Der König kann höchstens ein Trainings- und Ausbildungszentrum pro Provinz schaffen oder anerkennen. Nur diese Zentren können die gesetzlich vorgeschriebene berufliche Ausbildung veranstalten.

Art. 2 - Ein Trainings- und Ausbildungszentrum für die Gemeindepolizei muss folgende Bedingungen erfüllen, um anerkannt zu werden:

1. einen oder mehrere Lehrgänge gemäß den einschlägigen Königlichen Erlassen veranstalten,
2. über ausreichende Infrastrukturen für die Durchführung der Ausbildungen verfügen oder verfügen können,
3. bei der Zusammensetzung des Lehrkörpers darauf achten, daß die Lehrbeauftragten im Hinblick auf die Fächer, die sie unterrichten werden, über ausreichende theoretische Kenntnisse und genügend Berufserfahrung verfügen,
4. sich der Inspektion unterwerfen, deren Modalitäten vom Minister des Innern festgelegt werden.

Art. 3 - Dem Antrag auf Anerkennung muss Folgendes beigefügt werden:

- a) eine ausführliche Begründung für die Schaffung des Zentrums,
- b) die Statuten und die Geschäftsordnung des Zentrums,
- c) eine Liste der Ausbildungen, die veranstaltet werden, und für jede dieser Ausbildungen das ausführliche Programm der Kurse und Prüfungen,
- d) die Modalitäten in Bezug auf die Veranstaltung der Kurse und der Prüfungen,
- e) die Zusammensetzung des Lehrkörpers,
- f) die Regeln für die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
- g) die für die Ausstellung des Zeugnisses erforderlichen Mindestnoten.

Art. 4 - Bei Nichteinhaltung einer der in Artikel 2 aufgeführten Bedingungen kann die Anerkennung zurückgezogen werden.

Der Minister des Innern kann die Anerkennung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss zurückziehen, nachdem er den Organisationsträger des Zentrums angehört hat. Der Beschluss zum Entzug der Anerkennung darf nicht vor Ablauf der laufenden Ausbildungslehrgänge wirksam werden.

Art. 5 - Die Anerkennung der Trainings- und Ausbildungszentren für Gemeindepolizisten und Feldhüter, die aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. November 1983 über die Trainings- und Ausbildungszentren für Gemeindepolizisten und Feldhüter, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. August 1997, anerkannt worden sind, wird hiermit bestätigt.

Art. 6 - Die Artikel 1, 3 und 4 des Königlichen Erlasses vom 7. November 1983 über die Trainings- und Ausbildungszentren für Gemeindepolizisten und Feldhüter, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. August 1997, werden aufgehoben.

Art. 7 - In Artikel 3 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 10. April 1995 über die Bezuschussung der Weiterbildung der Mitglieder der Gemeindepolizei werden die Wörter "aufgrund von Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 7. November 1983 über die Trainings- und Ausbildungszentren für Gemeindepolizisten und Feldhüter" durch die Wörter "aufgrund der Artikel 1 und 5 des Königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1997 über die Trainings- und Ausbildungszentren für die Gemeindepolizei" ersetzt.

Art. 8 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.